



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**
–Modul II: Falllösungstechnik

Referent:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Matthias W. Kroll, LL.M.

Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der HAW (FHH) Hamburg

AG-Leiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg in der Juristenausbildung

Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg

Tel.: 040/238569- 0

Fax: 040/238569- 10

Mail: kroll@nkr-hamburg.de

Internet: www.nkr-hamburg.de



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Klausuraufbau:**
 - Wissensfragen
 - Fälle



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Falllösung**

- Gutachtenstil
- Subsumtionstechnik
 - subsumieren = unterlegen
 - Sachverhalt unter die einzelnen Voraussetzungen der Norm fassen und überprüfen, ob der Sachverhalt unter die Norm passt



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Gutachtenstil**
 - grds. zwingend in der Klausur
 - nur in Ausnahmefällen Urteilsstil



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Was ist der Gutachtenstil ?**
 - Frage nach den Voraussetzungen
 - Voraussetzungen darstellen
 - Sachverhalt unter die Voraussetzungen der Norm subsumieren
 - Ergebnis



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Was ist der Gutachtenstil ?**

Bsp.:

Fraglich ist, ob zwischen A und B ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Dazu müssten A und B sich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen im Sinne von Angebot und Annahme gem. der §§ 145 ff. BGB über den Vertragsinhalt geeinigt haben (=Nennung der Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrages)

A hat B das Kfz zu einem Preis von Eur 10000 zum Kauf angeboten und B hat sich damit einverstanden erklärt.

Mithin ist zwischen A und B ein Kaufvertrag über den Verkauf des Kfz zustande gekommen.



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- In einer Klausur geht es idR um die Prüfung von **Ansprüchen.**



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Was ist ein Anspruch ?**
- Anspruchsinhaber kann vom Anspruchsgegner ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen, vgl. § 194 BGB



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

Ansprüche im BGB/HGB

Primäransprüche

Sekundäransprüche



- **1. Schritt in der Klausurlösung:**

prüfen, ob Primär- oder Sekundäranspruch

- Primäranspruch: ergibt sich aus den Hauptleistungspflichten des jeweiligen Vertrages

- Beispiel 1:

- Hauptleistungspflichten aus dem Kaufvertrag
 - » Zahlung des Kaufpreises und Übergabe der Kaufsache
- Primäransprüche
 - » Anspruch auf Kaufpreiszahlung und Anspruch auf Übergabe der Kaufsache

- Beispiel 2:

- Hauptleistungspflichten aus dem Mietvertrag
 - » Anspruch auf Mietzinszahlung und Anspruch auf Bereitstellung der Mietsache



KROLL

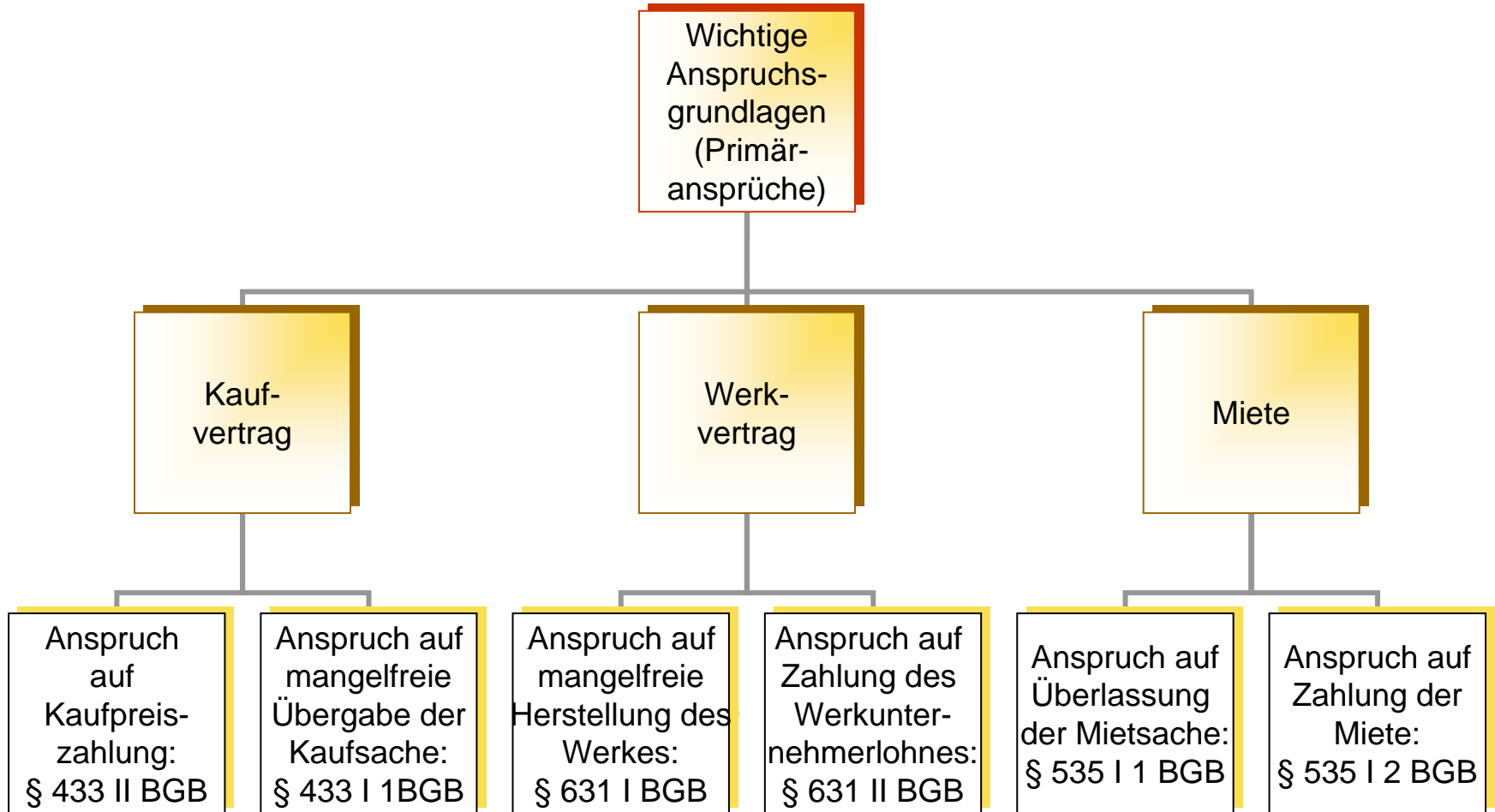
Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **2. Schritt in der Klausurlösung:**

Anspruchgrundlage (AGL) finden

-> AGL für Primäransprüche ergeben sich idR aus der Grundnorm des jeweiligen Schuldverhältnisses

-> dort, wo die Hauptleistungspflichten des Schuldverhältnisses geregelt sind





**Wichtige
Anspruchs-
grundlagen
Primär-
ansprüche**

Factoring
§ 311 BGB

Bürg-
schaft
§ 765 BGB

Leasing
Finanzierungsleasing:
§ 433 I, II BGB
Operatingleasing:
§ 535 BGB



**Wichtige
Anspruchs-
grundlagen
Primär-
ansprüche**

Werk-
lieferungs-
Vertrag
§ 651 iVm
§ 433 I, II BGB

Geschäfts-
besorgungs-
Vertrag
§ 675 I BGB



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **3. Schritt in der Klausurlösung:**

Bildung des Obersatzes: WWWWW

Wer ? ->	Anspruchsinhaber
will was ? ->	Anspruchsinhalt
von wem ? ->	Anspruchsgegner
woraus ? ->	Anspruchsgrundlage



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **3. Schritt in der Klausurlösung:**

Bildung des Obersatzes im Gutachten – Stil:

„Fraglich ist, ob der Verkäufer (= *Anspruchsinhaber*) vom Käufer (= *Anspruchsgegner*) die Zahlung des Kaufpreises (= *Anspruchsinhalt*) aus § 433 Abs. 2 BGB (= *AGL*) verlangen kann.“



KRÖLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **4. Schritt in der Klausurlösung:**
- Prüfung des Primäranspruches anhand des sog. **Anspruchsaufbaus**



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Aufbau des Primäranspruches
(sog. Anspruchsaufbau)**
 1. Anspruch entstanden ?
 2. Anspruch erloschen ?
 3. Anspruch durchsetzbar ?



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

1. Anspruch entstanden ?

- a. Zustandekommen des Vertrages
 - >Einigung durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen iSv Angebot und Annahme gem. der §§ 145 ff. BGB
(Rechtsgeschäftslehre)
- b. Wirksamkeit des Vertrages
 - >Nichtigkeitsgründe ?
(sog. rechtshindernde Einwendungen)



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

2. Anspruch erloschen ?

- > rechtsvernichtende Einwendungen
 - Erfüllung und Erfüllungssurrogate
 - Kündigung
 - Widerruf
 - Rücktritt
 - Aufrechnung
 - Anfechtung (str., ob rechtsvernichtend oder rechtshindernd -> Streit für Klausur unerheblich)



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

3. Anspruch durchsetzbar ?

- Verjährung
- Stundung
- Zurückbehaltungsrechte, insb. § 273 BGB
- Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 BGB



KRÖLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Zusammenfassung**

- 1. Schritt: Primär- oder Sekundäranspruch
- 2. Schritt: AGL finden
- 3. Schritt: Obersatz bilden
- 4. Schritt: Anspruchsaufbau prüfen



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- Sekundäranspruch: ergibt sich aus
 - Leistungsstörung: Hauptleistungspflicht ist zwar erfüllt, aber
 - Schlechterfüllung der Hauptleistungspflicht -> Gewährleistungsansprüche (z.B. § 437 BGB)
 - Haupt- oder Nebenpflichtverletzung aus Schuldverhältnis -> Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, (z.B. §§ 280 ff. BGB)
 - gesetzlichen Schuldverhältnis (z.B. § 823 I BGB)



- Prüfung des Sekundäranspruches
 - Prüfung „aus der Norm selbst heraus“
 - d.h. keine Prüfung im Anspruchsaufbau, sondern
 - AGL als Norm gibt die Voraussetzungen für den Anspruch
 - d.h. Kenntnis der Voraussetzungen der AGL des Sekundäranspruches dringend erforderlich
 - Wer die Voraussetzungen nicht aus der Norm ableiten kann (Ausnahme), muss die Prüfschema der einzelnen AGL lernen (Regel) !



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **1. Schritt in der Klausurlösung:**
- s.o. -> Primär- oder Sekundäranspruch ?



KRÖLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **2. Schritt in der Klausurlösung:**
- Auffinden der richtigen AGL
 - Hier hilft keine Systematik ->
 - Man muss die wichtigsten AGL lernen !



Sekundäransprüche
im
Kaufrecht

Vorrangig:
Nacherfüllung
§ 437 Nr. 1
iVm 439 BGB

Rücktritt
§ 437 Nr.2 1. Alt
iVm
§§ 440, 323,
326 V BGB

Minderung
§ 437 Nr. 2 2. Alt
iVm
441 BGB

Schadensersatz
wegen Nichterfüllung
§ 437 Nr. 3 1. Alt
iv, m §§ 440, 280,
281, 311a BGB

Aufwendungsersatz
§ 437 Nr. 3 2. Alt
iv, m §§ 440, 280,
281, 311a BGB



KROLL

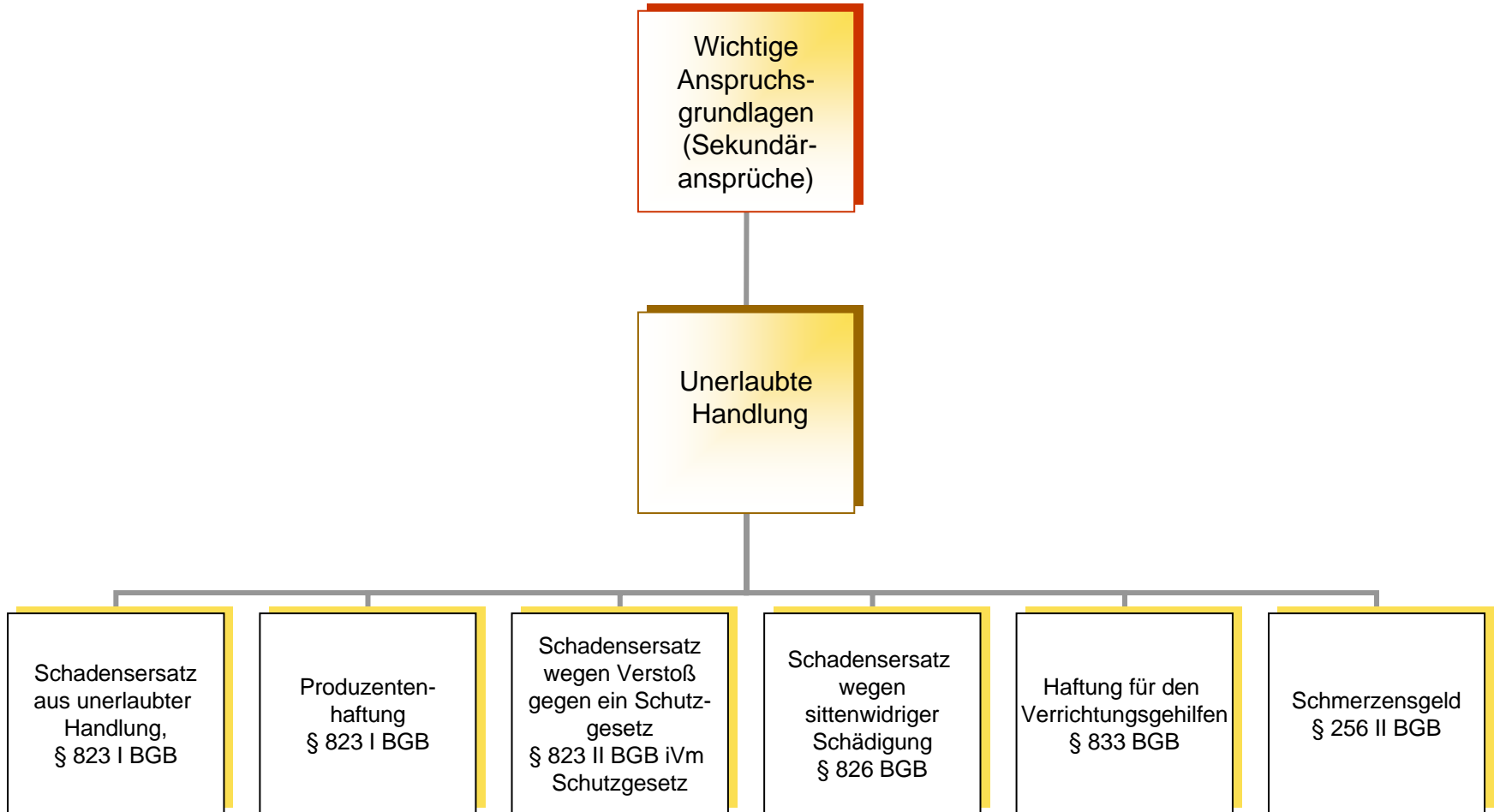
Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

Wichtige
Anspruchs-
grundlagen
(Sekundär-
ansprüche)

Pflichtverletzungen
aus dem
Schuldverhältnis

Schadensersatz
wegen
Pflichtverletzung
§§ 280 ff. BGB

Schuldnerverzug
§ 284 BGB





KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

Wichtige
Anspruchs-
grundlagen
(Sekundär-
ansprüche)

Gefährdungs-
haftung

Produkthaftung
§ 1 I ProdHG



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

Wichtige
Anspruchs-
grundlagen
(Sekundär-
ansprüche)

Sachenrecht

Herausgabeanspruch des Eigentümers gegenüber dem Besitzer : § 985 BGB